

*Datenschutz als Voraussetzung für die Akzeptanz der
elektronischen Datenverarbeitung in der Medizin*



von

Reinhard Vetter

Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz

Ängste und Befürchtungen

- Verlust der Entscheidungshoheit
- Schlechterer Schutz als in Akten des Arztes
- Konflikte mit dem Arztgeheimnis
- kein sicherer Schutz vor Verfälschung und Zerstörung
- Verfügbarkeit nicht gesichert
- Intransparenz des Systems

Forderungen



- Vertrauen in Wahrung des Arztgeheimnisses und in Sicherheit und Datenschutz muss gerechtfertigt sein
- Informationstechnologien im Gesundheitswesen müssen Rechte der Betroffenen verbessern, nicht einschränken

Arztgeheimnis

eines der ältesten Datenschutzgesetze

- anvertrautes darf nicht unbefugt offenbart werden
- Arztgeheimnis gilt auch gegenüber nicht behandelnden Ärzten
- Befreiung von der Schweigepflicht gegenüber mit-, oder nachbehandelnden Ärzten mit Einverständnis des Patienten

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

- Der Mensch muss selbst entscheiden können, wer, was über ihn weiß und zu welchen Zwecken er dieses Wissen verwendet
- In dieses Recht darf nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit durch ein normenklares Gesetz eingegriffen werden

Anforderungen an die Gesundheitskarte I

- Eigene Entscheidung über Verwendung allgemein
- Eigene Entscheidung über Aufnahme und Löschung einzelner Daten
- Eigene Entscheidung über Offenlegen im Einzelfall
- Lösung "ganz oder gar nicht" verfassungsrechtlich nicht akzeptabel
- keine Malus- oder Bonusregelungen

Anforderungen an die Gesundheitskarte II

- Einsichtsmöglichkeit für Patientinnen und Patienten
- Zugriffskontrolle durch Dokumentation
- Sicherstellung von Integrität, Authentizität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit
- Priorität für technische Umsetzung der Patientenrechte vor einseitigen Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen

Erfüllung der Anforderungen ?

gesetzliche Regelung in § 291a SGB V und StPO n.F.

- Einverständnis der Versicherten
 - für Verwendung der eGK überhaupt
 - zur Aufnahme und Löschung der einzelnen Daten mit HBA
 - zum Auslesen der Daten mit HBA
 - zusätzliches Patientenfach
- Einsichtsrecht der Versicherten
- technisch - organisatorische Sicherungen
- Ausdehnung Beschlagnahmeschutz, aber Lücke in § 203 StGB

Fazit



- gesetzliche Vorgaben weisen gutem Weg
- Umsetzung in technisch - organisatorischer Hinsicht noch nicht abgeschlossen
- Vertrauen setzt Realisierung der Patientenrechte und Gewährleistung der Datensicherheit voraus